

Ordnung der katechetischen A-Prüfung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht (A-Prüfungsordnung)

Vom 23. Februar 1996

(KABL.-EKiBB S. 78)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die vorläufige Regelung des evangelischen Religionsunterrichts vom 19. November 1994 (KABL.-EKiBB S. 5) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der erweiterten Fachausbildung, die in der Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung der erweiterten Fachausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht vom 16. September 1994 (KABL.-EKiBB S. 175) geregelt ist.

§ 2

Einteilung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teilprüfungen.
- (2) 1Die erste Teilprüfung besteht nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus einem Referat oder einem Praxisprojekt. 2Die zweite Teilprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.

§ 3

Organisation der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird vor dem Konsistorium abgelegt.
- (2) 1Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft das Konsistorium, soweit sie nicht dem Prüfungsausschuss übertragen sind. 2Das Konsistorium bildet insbesondere die Prüfungsausschüsse, entscheidet über die Teilnahme an der Prüfung, bestimmt, soweit möglich in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten, die Prüfungstermine, setzt die Themen und Aufgabenstellungen der schriftlichen Nachweise fest und erteilt die Prüfungsbescheide und Zeugnisse.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für jede Teilprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss für die erste Teilprüfung gehören an:
 1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. eine Dozentin oder ein Dozent des zuständigen Ausbildungsinstituts,
 3. die oder der zuständige Beauftragte für evangelischen Religionsunterricht,
 4. eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer mit katechetischer A-Prüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation.
- (3) Dem Prüfungsausschuss für die zweite Teilprüfung gehören an:
 1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. zwei Dozentinnen oder Dozenten des zuständigen Ausbildungsinstituts, bei denen die Kandidatin oder der Kandidat Veranstaltungen besucht hat,
 3. eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer mit katechetischer A-Prüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation.
- (4) Die zuständige Studienleiterin oder der zuständige Studienleiter des Ausbildungsinstituts kann an allen Prüfungsteilen einschließlich der Notenfindung gemäß § 6 Abs. 1 beratend teilnehmen.

§ 5

Niederschrift

1. Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festzuhalten sind:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Gegenstände und die Bewertung der ersten Teilprüfung
 - a) das Thema des Referats, die Note des schriftlichen Nachweises, die Gegenstände des Nachgesprächs gemäß § 7 Abs. 6 und die Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 oder
 - b) die Aufgabenstellung des Praxisprojekts, die Gegenstände der Gespräche gemäß § 8 Abs. 4 und die Bewertung gemäß § 6 Abs. 1,
3. die Gegenstände und die Bewertung der zweiten Teilprüfung,
4. die tragenden Erwägungen der Bewertungen,
5. besondere Vorkommnisse.

2. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6

Bewertung

(1) Die Teilprüfungen werden vom Prüfungsausschuss (§ 4 Abs. 2 und 3) mit einer der folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	= eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
nicht ausreichend	(5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

	bis 1,5	sehr gut
über 1,5	bis 2,5	gut
über 2,5	bis 3,5	befriedigend
über 3,5	bis 4,0	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend.

(3) In der Bewertung der ersten Teilprüfung ist der schriftliche Nachweis gemäß § 7 Abs. 3 oder gemäß § 8 Abs. 3 mit einem Anteil von einem Drittel zu berücksichtigen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Mitglieds.

(5) Die Teilprüfungen sind bestanden, wenn sie vom Prüfungsausschuss mit der Note „ausreichend“ oder einer besseren Note bewertet wurden.

(6) ¹Das dem Prüfungsausschuss vorsitzende Mitglied oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Prüfungsausschusses teilt das Prüfungsergebnis unmittelbar nach der Beschlussfassung der Kandidatin oder dem Kandidaten mit. ²Die Bekanntgabe erfolgt vor dem Prüfungsausschuss. ³Falls die Teilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde, ist auf die Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. ⁴Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten sind die tragenden Erwägungen der Bewertung mitzuteilen.

§ 7

Referat

- (1) ¹Das Referat dient dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und in geeigneter Weise darzustellen. ²Es gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) ¹Das Thema des Referats ist außer im Fall des § 9 dem Schwerpunktbereich „Pädagogik, Religionspädagogik und Theorie der Schule“ gemäß § 2 Abs. 4 der in § 1 genannten Ausbildungsordnung zu entnehmen. ²Es soll sich auf Fragestellungen einer von der Kandidatin oder dem Kandidaten in diesem Schwerpunktbereich besuchten Ausbildungsveranstaltung beziehen.
- (3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt einen schriftlichen Nachweis. ²Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt dem Konsistorium in Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ein Thema vor. ³Die Festsetzung des Themas erfolgt im Benehmen mit der genannten Dozentin oder dem genannten Dozenten. ⁴Die Festsetzung setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens zwei Semester an der erweiterten Fachausbildung teilgenommen hat. ⁵Für die Anfertigung des schriftlichen Nachweises stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Monate zur Verfügung. ⁶Der schriftliche Nachweis soll 30 Seiten nicht überschreiten. ⁷Ihm ist ein Verzeichnis der verwendeten Literatur sowie eine Planung des Vortrags beizufügen. ⁸Der fristgerecht abgegebene schriftliche Nachweis wird von der genannten Dozentin oder dem genannten Dozenten begutachtet. ⁹Das Gutachten beinhaltet eine Note gemäß § 6 Abs. 1.
- (4) ¹Der Vortrag soll nicht länger als 45 Minuten dauern. ²Er wird in der Regel vor Teilnehmerinnen und Teilnehmern der erweiterten Fachausbildung gehalten. ³Im Anschluss an den Vortrag findet eine Diskussion statt, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten geleitet wird. ⁴Sie soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (5) ¹Interessierte können an dem Vortrag und der anschließenden Diskussion teilnehmen. ²Über die Teilnahme entscheidet das dem Prüfungsausschuss vorsitzende Mitglied. ³Die Zahl der Teilnehmenden darf den Prüfungsverlauf nicht behindern.
- (6) Im Anschluss an die Diskussion findet ein Gespräch der Kandidatin oder des Kandidaten mit dem Prüfungsausschuss statt.
- (7) ¹Das Referat kann von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gemeinsam bearbeitet und dargestellt werden. ²Die Einzelleistung muss erkennbar bleiben.

§ 8

Praxisprojekt

- (1) ¹Das Praxisprojekt dient dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine Unterrichtskonzeption unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Literatur zu

erarbeiten, in didaktisch-methodisch angemessener Form darzustellen und zu reflektieren. ²Es gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) ¹Die Aufgabenstellung ist außer im Falle des § 9 dem Schwerpunktbereich „Pädagogik, Religionspädagogik und Theorie der Schule“ gemäß § 2 Abs. 4 der in § 1 genannten Ausbildungsordnung zu entnehmen. ²Es soll sich auf Fragestellungen einer von der Kandidatin oder dem Kandidaten besuchten Ausbildungsveranstaltung beziehen. ³Die Aufgabenstellung muss sich für die Unterrichtsreihe gemäß Absatz 3 und die Unterrichtsstunde gemäß Absatz 4 eignen.

(3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt einen schriftlichen Nachweis einer mindestens sechsständigen Unterrichtsreihe. ²Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt dem Konsistorium in Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 eine Aufgabenstellung vor. ³Die Festsetzung der Aufgabenstellung erfolgt im Benehmen mit der genannten Dozentin oder dem genannten Dozenten. ⁴Die Festsetzung setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens zwei Semester an der erweiterten Fachausbildung teilgenommen hat. ⁵Für die Anfertigung des schriftlichen Nachweises stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Monate zur Verfügung. ⁶Der schriftliche Nachweis soll 30 Seiten nicht überschreiten. ⁷Ihm ist ein Verzeichnis der verwendeten Literatur beizufügen. ⁸Der fristgerecht abgegebene schriftliche Nachweis wird von der genannten Dozentin oder dem genannten Dozenten begutachtet. ⁹Das Gutachten beinhaltet eine Note gemäß § 6 Abs. 1.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hält aus der erarbeiteten Unterrichtsreihe eine Unterrichtsstunde. ²Soweit die Planung der Unterrichtsstunde nicht aus dem schriftlichen Nachweis ersichtlich ist, ist zur Unterrichtsstunde eine begründete Verlaufsplanung vorzulegen. ³Die Unterrichtsstunde soll nicht länger als 45 Minuten dauern. ⁴Vor und nach der Unterrichtsstunde findet ein Gespräch der Kandidatin oder des Kandidaten mit dem Prüfungsausschuss statt.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der die Unterrichtsstunde gehalten wird, kann an der Unterrichtsstunde teilnehmen.

(6) ¹Das Praxisprojekt kann von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gemeinsam bearbeitet werden. ²Die Einzelleistung muss erkennbar sein.

§ 9

„Theologie und Didaktik des Religionsunterrichts“ als Thema des Referats oder als Aufgabenstellung des Praxisprojekts

War die Kandidatin oder der Kandidat nicht verpflichtet, in dem Schwerpunktbereich „Pädagogik, Religionspädagogik und Theorie der Schule“ Semesterwochenstunden zu belegen, ist das Thema des Referats oder die Aufgabenstellung des Praxisprojekts dem Schwerpunktbereich „Theologie und Didaktik des Religionsunterrichts“ zu entnehmen.

§ 10

Termin und Voraussetzungen der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird nach Abschluss der erweiterten Fachausbildung abgelegt. ²Die Prüfungstermine werden vom Konsistorium in der Regel drei Monate vorher bekanntgegeben.
- (2) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt das Bestehen der ersten Teilprüfung voraus.
- (3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat teilt spätestens sechs Wochen vor der mündlichen Prüfung mit, auf welche Themen sie oder er sich besonders vorbereitet und benennt eine Dozentin oder einen Dozenten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2. ²Der Mitteilung sind die in der in § 1 genannten Ausbildungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise und der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beizufügen.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf grundlegende Fragestellungen und exemplarische Aspekte des Schwerpunktbereichs „Theologie und Didaktik des Religionsunterrichts“ sowie des Schwerpunktbereichs „Bezugswissenschaften des Religionsunterrichts“.
- (2) Für jeden der beiden Schwerpunktbereiche sind in der mündlichen Prüfung etwa 25 Minuten vorzusehen.
- (3) ¹War die Kandidatin oder der Kandidat nicht verpflichtet, im Schwerpunktbereich „Theologie und Didaktik des Religionsunterrichts“ oder im Schwerpunktbereich „Bezugswissenschaften des Religionsunterrichts“ die Mindestzahl der Semesterwochenstunden zu belegen, erstreckt sich die mündliche Prüfung nicht auf diesen Schwerpunktbereich. ²Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat gemäß § 9 das Thema des Referats oder die Aufgabenstellung des Praxisprojekts dem Schwerpunktbereich „Theologie und Didaktik des Religionsunterrichts“ entnommen, erstreckt sich die mündliche Prüfung ebenfalls nicht auf diesen Schwerpunktbereich. ³In den Fällen des Satzes 1 und 2 soll die mündliche Prüfung nicht länger als 25 Minuten dauern.
- (4) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.
- (5) ¹Das dem Prüfungsausschuss vorsitzende Mitglied kann Teilnehmerinnen und Teilnehmern der erweiterten Fachausbildung, die an einer der darauffolgenden mündlichen Prüfungen teilnehmen wollen, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. ²Die Zahl der Teilnehmenden darf den Prüfungsverlauf nicht behindern. ³Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann das Konsistorium die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 12

Zeugnis; schriftlicher Bescheid

(1) ¹Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis. ²In dem Zeugnis wird die Erweiterung der Lehrbefähigung auf die Jahrgangsstufen 11 bis 13 bescheinigt. ³Des Weiteren ist der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählte spezifische Praxisbereich im Schwerpunktbereich „Pädagogik, Religionspädagogik und Theorie der Schule“ und die spezifische Disziplin im Schwerpunktbereich „Bezugswissenschaften des Religionsunterrichts“ zu nennen. ⁴Außerdem werden die Art, das Thema und die Bewertung der beiden Teilprüfungen angegeben.

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.

§ 13

Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Die erste Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ohne genügende Entschuldigung

1. der schriftliche Nachweis gemäß § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 nicht rechtzeitig abgeliefert wird oder
2. der Termin für den Vortrag gemäß § 7 Abs. 4 oder für die Unterrichtsstunde gemäß § 8 Abs. 4 versäumt wird.

(2) Die zweite Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ohne genügende Entschuldigung der Termin der mündlichen Prüfung versäumt wurde.

(3) ¹Entschuldigungsgründe sind unverzüglich beim Konsistorium geltend zu machen. ²Für den Fall einer Entschuldigung wegen Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Verzögert sich der Abgabetermin des schriftlichen Nachweises gemäß § 7 Abs. 3 oder des schriftlichen Nachweises gemäß § 8 Abs. 3 mit anerkannter Entschuldigung um mehr als acht Wochen, so ist er nach Maßgabe des § 7 oder des § 8 mit einer anderen Themen- oder Aufgabenstellung anzufertigen.

§ 14

Ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet das Konsistorium. ²Es kann die Wiederholung einer Teilprüfung oder beider Teilprüfungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. ³In besonders schweren Fällen wird eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der A-Prüfung kann diese vom Konsistorium wegen einer Täuschung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur

innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses, soweit entsprechende Tatsachen erst nach Ausstellung des Zeugnisses bekannt werden.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Die erste Teilprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der ersten Teilprüfung nicht innerhalb von sechs Monaten, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Die zweite Teilprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Nimmt die Kandidatin oder der Kandidat nicht an der folgenden mündlichen Prüfung teil, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die vorläufige Prüfungsordnung für die katechetische A-Prüfung vom 18. Dezember 1970 außer Kraft. ²Für Auszubildende, die die erweiterte Fachausbildung vor dem Wintersemester 1994/1995 begonnen haben, gilt das bisherige Recht fort.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt am 24. Februar 1996 in Kraft.